

Rund um die Einkommensteuererklärung (HaufeIndex: 3017884)

Zusammenfassung

In diesem Kapitel lesen Sie alles Wissenswerte zu den **Neuerungen für das Steuerjahr 2018**; alle für den Steuerpflichtigen relevanten Gesetzesänderungen im Bereich der Einkommensteuer und die wesentlichen Veränderungen in den Erklärungsvordrucken. Außerdem - hilfreich für das Verständnis der Vordrucke - sind eine Darstellung der Berechnung des zu versteuernden Einkommens und ein Formularwegweiser enthalten, aus dem Sie auf einen Blick erkennen können, welche Vordrucke Sie benötigen.

1 Digitalisierung - Finanzamt 4.0 (HaufeIndex: 11115894)

Rz. 1

[Digitalisierung beim Finanzamt]

Auch in der Finanzverwaltung spielt das Thema Digitalisierung eine immer größere Rolle, auch zwecks Verwaltungsvereinfachung. Automationsgestützte Bearbeitung durch verstärkten IT-Einsatz mit dem Ziel der Kostenersparnis (weniger Personal) und gleichzeitig eine effizientere Bearbeitung, indem fehleranfällige Sachverhalte - insbesondere bei großer steuerlicher Auswirkung - ausgesteuert und durch die Finanzbeamten persönlich bearbeitet werden, stehen im Vordergrund. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl 2016 I S. 1679) geschaffen. Die einzelnen Bestimmungen treten nach und nach bis 2022 in Kraft. Entsprechend erfolgte die praktische Umsetzung durch die Finanzverwaltung in die tägliche Arbeit - auch abhängig von den technischen Fortschritten - schrittweise seit 2017 (□ Tz 305).

1.1 Belege und Nachweise (HaufeIndex: 11115895)

Rz. 2

[Belegvorhaltung]

Seit dem Veranlagungsjahr 2017 besteht **keine gesetzliche Pflicht mehr, Belege zusammen mit der Steuererklärung einzureichen**. Der Verzicht auf Belege wird von den Finanzämtern sogar gewünscht, denn damit entfallen Belegsichtung und Rücksendung - und das spart Kosten. Der Belegverzicht gilt auch für Steuerbescheinigungen zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 EStG) oder für Nachweise über steuerbegünstigte Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge, § 50 Abs. 8 EStDV). Soweit Zuwendungsbestätigungen durch den begünstigten Empfänger elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, müssen auch keine Belege in Papierform vorgehalten werden. Eine Sonderregelung gilt für den Nachweis einer Behinderung. Wird der Pauschbetrag wegen Behinderung erstmals geltend gemacht oder ändern sich die Verhältnisse (insbesondere der Grad der Behinderung oder Merkzeichen), ist die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises weiterhin vorgeschrieben (§ 65 Abs. 3 EStDV) - zumindest so lange, bis die erforderlichen Programmierarbeiten zur elektronischen Datenübermittlung der für die Feststellung des Grads der Behinderung bzw. der Merkzeichen zuständigen Stelle abgeschlossen sind (§ 65 Abs. 3a EStDV).

Die **Belege** müssen aber (zumindest bis zum Abschluss der Steuerveranlagung) **aufbewahrt** und auf Anforderung des Finanzamts eingereicht werden. Für bestimmte Belege (z. B. Spenden) ist die Aufbewahrung bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung vorgeschrieben. So lange sollten zur Sicherheit auch alle anderen Nachweise aufbewahrt wer-

den. Für betriebliche Unterlagen gilt eine zehnjährige (§ 147 Abs. 3 AO), für andere Unterlagen eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist, wenn die Summe der nichtbetrieblichen Einkünfte (Überschusseinkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4-7 EStG) mehr als 500.000 EUR beträgt (§ 147a AO). Im Fall der Anforderung sollte man die Belege auch vorlegen können. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass die Bearbeiter die Kosten nicht nur streichen, sondern auch einen entsprechenden Risikobearbeitungshinweis für die Folgejahre speichern, sodass künftig mit einer intensiveren Prüfung zu rechnen ist. Darüber hinaus können wissentlich und willentlich gemachte falsche Angaben in der Steuererklärung als versuchte bzw. ggf. vollendete Steuerhinterziehung gewertet werden.

1.2 Bearbeitungsgrundsätze/Datenabruf (HaufeIndex: 11115896)

Rz. 3

Durch das o. a. Gesetz wurden in der Abgabenordnung (§ 88 AO) die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, die Fallbearbeitung automationsgestützt unter Einsatz von Risikomanagementsystemen (§ 88 Abs. 5 AO) durchzuführen. Damit sollen zum einen die Bearbeitung risikoarmer Fälle beschleunigt und andererseits prüfungsrelevante Fälle mit ausreichender Sicherheit erkannt werden. Ziel ist vorrangig die - ohne jegliches Eingreifen des Finanzbeamten (§ 155 Abs. 4 AO) - vollautomatische Steuerfestsetzung einer möglichst über ELSTER eingegangenen Steuererklärung bis zur Erteilung des Steuerbescheids. Der Steuerpflichtige hat aber über sog. "qualifizierte Freitextfelder" die Möglichkeit, eine persönliche Bearbeitung zu veranlassen (§ 150 Abs. 7 AO), z. B. wenn er eine nähere Prüfung eines bestimmten Sachverhalts wünscht bzw. eine besondere Rechtsfrage geklärt haben möchte oder in der Steuererklärung Angaben gemacht hat, die auf einer abweichenden Rechtsauffassung beruhen. Die technische Umsetzung der Freitexteingabe erfolgt für 2018 auf Seite 4 des Hauptvordrucks (Zeile 98) durch Eintragung einer "1" in Kennzahl 175. Damit wird dem Bearbeiter angezeigt, dass weitere Angaben außerhalb der Steuerklärungsvordrucke auf einer eigenen Anlage zur Steuererklärung gemacht wurden.

Konsequent wurde ebenso gesetzlich geregelt, dass Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide) künftig elektronisch **wirksam** bekannt gegeben werden können, indem sie (mit Einwilligung des Betroffenen) zum Datenabruf bereitgestellt werden (§ 122a AO). Als Bekanntgabetag gilt der dritte Tag nach Absendung der Benachrichtigung, dass der Datenabruf möglich ist. Zur Umsetzung sind aber noch technische Vorarbeiten notwendig, sodass bis dahin allein die Papierversion des Steuerbescheids zählt (§ Tz 305 ff.).

1.3 Elektronisch übermittelte Informationen (HaufeIndex: 11115897)

Rz. 4

[Datenübermittlung]

Wesentliches Element der neuen Bearbeitungsgrundsätze ist, dass die Finanzverwaltung über die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen sehr viele Besteuerungsgrundlagen und Informationen auf elektronischem Weg übermittelt bekommt bzw. über einen Datenabruf darauf Zugriff hat und dies mit den erklärten Angaben automatisiert abgleichen kann. Zu diesen Daten zählen im Wesentlichen:

- sämtliche Angaben der Lohnsteuerbescheinigung wie Bruttolohn, Steuerabzugsbeträge, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, steuerfrei geleisteter Arbeitgeberersatz für Reisekosten und doppelte Haushaltsführung, Mahlzeitengestellung anlässlich von Auswärtstätigkeiten und bei doppelter Haushaltsführung, pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen (z. B. bei Überlassung von Firmenwagen für Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte, Jobticket), vom Arbeitgeber ausgezahlte Lohnersatzleistungen sowie Zeiträume ohne Bezug von Arbeitslohn
- von anderen Stellen (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung) gezahlte Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Arbeitslosen-, Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld) und Insolvenzgeld
- von öffentlichen Einrichtungen (z. B. öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehanstalten, Volkshochschulen, Uni-

versitäten, IHK) gezahlte Honorare an freiberuflich dort Tätige (z. B. unterrichtende oder vortragende Dozenten)

- Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung (sofern der Datenübermittlung zugestimmt wurde, was Abzugsvoraussetzung ist) und Beitragserrstattungen
- gezahlte Beiträge in einen Riester- oder Rürup-Versicherungsvertrag
- von Rentenversicherungsträgern ausgezahlte Renten (einschließlich Riester- und Rürup-Renten) sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und aus der Rente abgeführte Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge
- für und von berücksichtigungsfähigen Kindern geleistete Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge
- Einkünfte und Bezüge von steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern, für die eine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt wurde oder die eine Rente bezogen haben
- Einkommensverhältnisse von Angehörigen, für die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- von Banken vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellte Zinsen, insbesondere wenn insgesamt höhere Zinsen freigestellt worden sind als in der Höhe des Sparerpauschbetrags von 801 EUR/1.602 EUR und bei einer erteilten Nichtveranlagungsbescheinigung
- ausgezahlte Lebensversicherungsleistungen

Im Regelfall bekommt der Steuerpflichtige von der übermittelnden Stelle eine Information über die Weitergabe der Daten an die Finanzverwaltung oder er hat der Datenübermittlung gegenüber der meldenden Stelle ausdrücklich zugestimmt.

Weitere Datenübermittlungen (z. B. über Kapitalerträge aus dem Ausland) sind teilweise bereits rechtlich zulässig, bedürfen aber noch der technischen Umsetzung.

Auf Wunsch ist es für jeden Steuerpflichtigen möglich, eine mit den dem Finanzamt elektronisch übermittelten für die Steuererklärung relevanten Daten vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt) abzurufen, die nur noch um die fehlenden Angaben ergänzt werden muss. Dazu ist es aber notwendig, sich über das ELSTER-Online-Portal anzumelden und ein relativ aufwendiges Authentifizierungsverfahren zu durchlaufen. Ist dies erfolgt, kann sowohl die Steuererklärung mit elektronischer Signatur über das Internet übermittelt als auch auf Verlangen als Vorabinformation eine Bescheidausfertigung abgerufen werden, sobald die Steuerveranlagung durchgeführt wurde.

Wird keine VaSt abgegeben, ist es (vorerst) weiterhin zu empfehlen, soweit bekannt, in die Steuererklärung auch die Daten einzutragen, die dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden (z. B. die Lohndaten auf Seite 1 der Anlage N). Denn so werden beim Datenabgleich Fehlermeldungen und die daraus resultierende persönliche (Nach-)Bearbeitung und zusätzliche Prüfung vermieden, was die Bearbeitungszeit verkürzt.

2 Einkommensteuerliche Rechtsänderungen und Vordruckänderungen 2018 (HaufeIndex: 11115898)

Rz. 5

Gesetzliche Änderungen

[Rechtsänderungen]

Ab dem Steuerjahr 2018 gelten geänderte Fristen für die Abgabe der Steuererklärung. Einzelheiten vgl. Kap. 3.1.

Ansonsten sind einkommensteuerrechtlich für den "normalen" Steuerbürger nur wenige Änderungen wesentlich.

- Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken in Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (Gesetz v. 27.6.2017, BGBl 2017 I S. 2074) wurden die **Wertgrenzen** für die Sofortabschreibung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** von 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) auf **800 EUR** erhöht (§ 6 Abs. 2 EStG). Gleichzeitig wurde die untere Grenze zur Bildung eines Sammelpostens von 150 EUR auf 250 EUR angehoben (§ 6 Abs. 2a EStG).
- Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

(StUmgBG vom 23.6.2017, BGBl 2017 I S. 1682) wurde geregelt, dass **Ehegatten**/Lebenspartner bei **Heirat** für den Lohnsteuerabzug grundsätzlich in **Steuerklasse IV** eingereiht werden. Ein Wechsel der Steuerklassen in III und V ist nur mit gemeinsamem Antrag möglich (§ 38b Abs. 1 S. 2 Nr. 3a) EStG). Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Kindergeld rückwirkend nur für letzten sechs Monate vor Antragstellung gezahlt wird (§ 66 Abs. 3 EStG).

- Im Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie wurden **Kindergeld** (§ 66 EStG) und **Kinderfreibeträge** (§ 32 Abs. 6 EStG) sowie der **Grundfreibetrag** (§ 32a Abs. 1 EStG) und der **Abzugshöchstbetrag** für **Unterhaltszahlungen** (§ 33a Abs. 1 EStG) erhöht.
- Im StUmgBG wurden darüber die Möglichkeit des automatisierten Kontenabrufs (bei Steuererstattungsansprüchen, Auslandsbezug und für Steuerfahndungszwecke) erheblich erweitert (§ 97 Abs. 7 AO). Außerdem wurden die Anzeigepflichten des Steuerpflichtigen und die Mitteilungspflichten Dritter bei Auslandssachverhalten (Auslandsbeteiligungen) modifiziert und ausgedehnt (§§ 138, 138b AO).
- Im 2016 verabschiedeten Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG), das ab 1.1.2018 gilt, wurde die Besteuerung von inländischen und ausländischen **Fonds** neu geregelt. Wegen der damit verbundenen grundlegenden Änderungen wurden auch Übergangsregelungen für nach altem Recht entstandene Erträge gewährt.

Vordruckänderungen

Für den "normalen" Steuerbürger ergeben sich gegenüber dem Vorjahr für das Steuerjahr 2018 keine wesentlichen Änderungen. Eine Neuerung betrifft lediglich die Anlage KAP (Kapitalvermögen).

[Anlagen KAP, KAP-BET und KAP-INV]

Bedingt durch die Neuregelung der Besteuerung von Investmentfonds und die daraus anfallenden Erträge reichte der Platz auf der Anlage KAP nicht aus. Deshalb wurde für Kapitalerträge aus Beteiligungen eine eigene Anlage KAP-BET geschaffen. Investorerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen (z. B. im Ausland verwahrte Investmentanteile), sind ab 2018 in der neuen Anlage KAP-INV zu erklären (□ Tz 697 ff.). Inländische Investorerträge gehören wie bisher in die Anlage KAP.

3 Rund um die Steuererklärung (HaufeIndex: 11115899)

3.1 Abgabepflicht - Abgabefristen - Vordrucke (HaufeIndex: 11115900)

Rz. 6

Alle Informationen zu den Themen, wer eine Steuererklärung abgeben muss, bei wem die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung (Steuerveranlagung auf Antrag) sinnvoll ist, welche Möglichkeiten es gibt, die Steuererklärung an das Finanzamt zu übermitteln, und welche (neu geregelten) Fristen zu beachten sind, haben wir für Sie in einem eigenen Textabschnitt zusammengestellt: □ Tz 291 ff.

3.2 Welche Vordrucke müssen Sie ausfüllen? (HaufeIndex: 9708269)

Rz. 7

[Formularwegweiser]

Einen Überblick, welche Vordrucke Sie benötigen, können Sie sich anhand des folgenden Formularwegweisers verschaffen.

Eine Kurzübersicht über die auf dem jeweiligen Vordruck notwendigen Eintragungen finden Sie jeweils vor den ausführlichen Erläuterungen zum Ausfüllen des jeweiligen Vordrucks.

Hauptvordruck/Mantelbogen	
<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Angaben (Name, Adresse, Familienstand, Bankverbindung, Unterschrift) • Übrige Sonderausgaben (Kirchensteuer, Berufsausbildungskosten, Spenden) • Außergewöhnliche Belastungen (Behinderung, Krankheit, Pflege, Scheidung, Hausrat) • Steuerermäßigungen rund um den eigenen Haushalt (Haushaltshilfe, Handwerkerleistung) 	
Versicherungsbeiträge	Anlage Vorsorgeaufwand (privater Vorsorgeaufwand z. B. Beiträge zur Rentenversicherung (auch Rürup), Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen) Anlage AV (Altersvorsorgevertrag; Riester-Vertrag)
Kinder	Anlage Kind (Kinderberücksichtigung/steuerliche Vergünstigungen für Kinder) Anlage K (Übertragung von Freibeträgen für Kinder auf Großeltern/Stiefeltern)
Unterhalt	Anlage Unterhalt (Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige) Anlage U (Unterhalt an den Ex-Ehegatten/Ex-Partner in Lebenspartnerschaft)
Anlagen zu den 7 Einkunftsarten	
Gewinneinkünfte	Überschusseinkünfte
Anlage L (Land- und Forstwirtschaft) z. B. Bauernhof, Gärtnerei, Viehzucht	Anlage N (Nichtselbstständige Arbeit) z. B. Arbeitnehmer, Pensionäre, Betriebsrentner
Anlage G (Gewerbebetrieb) z. B. Handel, Handwerk, Dienstleistung, Produktion	Anlage KAP (KAPitalvermögen; ggf. mit Anl. KAP-BET und KAP-INV) z. B. Zinsen, Dividenden, Aktienverkäufe, Börsengeschäfte (Anlage ist nur in Ausnahmefällen abzugeben!)
Anlage S (Selbstständige Arbeit) z. B. Freiberufler	Anlage V (Vermietung) z. B. Grundstücke, Gebäude, Wohnung, Zimmer
Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung)	Anlage R (Renten) z. B. gesetzl., private, Rürup-, Riester-Rente
Anlage 34a – nur bei Buchführung (ermäßigte Besteuerung im Betrieb stehengelassener Gewinne)	Anlage SO (SOnstige Einkünfte) z. B. private Veräußerungsgeschäfte
zusätzlich Gewinnermittlung <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Buchführung) • Einnahmenüberschussrechnung 	Anlage AUS (AUSländische Einkünfte) z. B. Grundstücksrente (nicht Kapitaleinkünfte)

3.3 Wie werden die Vordrucke ausgefüllt? (HaufeIndex: 9708270)

Rz. 8

Den maschinell lesbaren Vordrucken sind Ausfüllhinweise beigelegt. Eine maschinelle Erfassung und Bearbeitung der Steuererklärung ist nur möglich, wenn Sie diese Ausfüllhinweise beachten.

Praxis-Tipp

Name und Steuernummer sind auf jeder Anlage sinnvoll

Tragen Sie unbedingt in der Kopfzeile jeder Anlage Ihren Namen und Ihre Steuernummer ein. Sie verhindern so, dass Anlagen nicht zugeordnet werden können und verloren gehen.

In den grünen Bereichen der Vordrucke sollten Sie keine Eintragungen oder Erläuterungen machen. Soweit Sie Ihre Angaben erläutern wollen oder der in den Vordrucken vorgesehene Platz nicht ausreicht, verwenden Sie dafür ein gesondertes Blatt und weisen durch eine entsprechende Eintragung in Zeile 98 des Hauptvordrucks darauf hin. Eine saubere Aufstellung Ihrer Kosten und sortierte Belege erleichtern und beschleunigen die Bearbeitung, insbesondere die Prüfung Ihrer Angaben auf Schlüssigkeit und rechnerische Richtigkeit.

4 Wie ordne ich meine Belege und welche Kosten kann ich wo eintragen? (HaufeIndex: 9708271)

Rz. 9

[Belegcheck]

Die folgende, in alphabetischer Reihenfolge sortierte Tabelle mit häufig vorkommenden Kosten ermöglicht Ihnen, Ihre Belege zu ordnen, und gibt an, wo in der Steuererklärung Sie die zugrunde liegenden Ausgaben eintragen können. Weitere Informationen zu den Kosten und dem steuerlichen Abzug finden Sie bei Bedarf in den Erläuterungen zu dem jeweiligen Vordruck.

Kostenbeleg	Steuererklärung	Abzug
Abflussrohrreinigung ● selbst genutztes Haus/Wohnung ● vermietetes Haus/Wohnung	Hauptvordruck, S. 3 Anlage V	Steuerermäßigung Werbungskosten
Arbeitsmittel/Fachliteratur	Anlage N, S. 2	Werbungskosten
Arbeitszimmer	Anlage N, S. 2	Werbungskosten
Ausbildungskosten ● eigene Ausbildung/Ehegatte ● eines Kindes	Hauptvordruck, S. 2 Anlage Kind, S. 2	Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen
Bestattungskosten	Hauptvordruck, S. 3	außergewöhnliche Belastungen
Erhaltungsaufwendungen/Instandsetzung/Reparatur	Hauptvordruck, S. 3 Anlage V, S. 2	Steuerermäßigung Werbungskosten

<ul style="list-style-type: none"> ● selbst genutztes Haus/Wohnung ● vermietetes Haus/Wohnung 		
Fahrtkosten <ul style="list-style-type: none"> ● beruflich ● vermietetes Haus/Wohnung ● Behinderung 	Anlage N, S. 2 Anlage V, S. 2 Hauptvordruck, S. 3	Werbungskosten Werbungskosten außergewöhnliche Belastungen
Führerschein (behinderte Menschen)	Hauptvordruck, S. 3	außergewöhnliche Belastungen
Fortbildungskosten (vgl. auch Reisekosten)	Anlage N, S. 2	Werbungskosten
Gartenpflege <ul style="list-style-type: none"> ● selbst genutztes Haus/Wohnung ● vermietetes Haus/Wohnung 	Hauptvordruck, S. 3 Anlage V, S. 2	Steuerermäßigung Werbungskosten
Gartengestaltung <ul style="list-style-type: none"> ● selbst genutztes Haus/Wohnung ● vermietetes Haus/Wohnung 	Hauptvordruck, S. 3 Anlage V, S. 2	Steuerermäßigung Werbungskosten
Haushaltshilfe/Haushälterin (angestellt/Minijob)	Hauptvordruck, S. 3	Steuerermäßigung
Hausarbeit/Hausreinigung durch Fremdfirma (putzen, kochen, waschen, bügeln)	Hauptvordruck, S. 3	Steuerermäßigung
Hausaufgabenbetreuung Kind	Anlage Kind, S. 3	Sonderausgaben
Heimkosten	Hauptvordruck, S. 3 Hauptvordruck, S. 3	Steuerermäßigung außergewöhnliche Belastungen
Kinderbetreuungskosten	Anlage Kind, S. 3	Sonderausgaben
Kindergartenbeitrag	Anlage Kind, S. 3	Sonderausgaben
Kontoführung <ul style="list-style-type: none"> ● beruflich ● vermietetes Haus/Wohnung 	Anlage N, S. 2 Anlage V, S. 2	Werbungskosten Werbungskosten
Krankheitskosten (Eigenanteil Arznei, Brille, Hörgerät, Zahnersatz, Kur)	Hauptvordruck, S. 3	außergewöhnliche Belastungen
Krankenversicherung <ul style="list-style-type: none"> ● eigene bzw. Ehegatte 	Anlage Vorsorgeaufw. Anlage Kind, S. 2	Sonderausgaben Sonderausgaben

<ul style="list-style-type: none"> ● Kind ● Ex-Ehegatten (bzw. getrennt) ● andere unterstützte Personen 	Hauptvordruck, S. 2 Anlage Unterhalt, S. 1	Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen
<p>Mitgliedsbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verein, Partei ● Gewerkschaft, Berufsverband ● Haus-/Grundbesitzerverein ● Lohnsteuerhilfe 	Hauptvordruck, S. 2 Anlage N, S. 2 Anlage V, S. 2 Anlage N, S. 2	Sonderausgaben Werbungskosten Werbungskosten Werbungskosten
Pflegekosten	Hauptvordruck, S. 3	außergewöhnliche Belastungen Steuerermäßigung
<p>Reparatur</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Haushaltsgeräte ● Fahrzeug (berufliche Fahrt) 	Hauptvordruck, S. 3 Anlage N, S. 2	Steuerermäßigung Werbungskosten
<p>Renovierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● selbst genutztes Haus/Wohnung ● vermietetes Haus/Wohnung ● Arbeitszimmer 	Hauptvordruck Anlage V, S. 2 Anlage N, S. 2	Steuerermäßigung Werbungskosten Werbungskosten
Reisekosten (beruflich)	Anlage N, S. 2	Werbungskosten
Riester-Versicherungsbeiträge	Anlage AV	Zulage/ Sonderausgaben
Rürup-Versicherungsbeiträge	Anlage Vorsorgeaufwand, S. 1	Sonderausgaben
<p>Schulgeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ● eigene Schulausbildung ● für Kind 	Hauptvordruck, S. 2 Anlage Kind, S. 2	Sonderausgaben Sonderausgaben
Spende	Hauptvordruck, S. 2	Sonderausgaben
Steuerberatungskosten	Anlage N, R, V, S. 2	Werbungskosten
<p>Steuerbescheinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zinsen 	Anlage KAP, S. 2	Steueranrechnung
<p>Studiengebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> ● eigenes Studium 	Hauptvordruck, S. 2	Sonderausgaben
<p>Telefonkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● berufliche Telefonate ● Mieter 	Anlage N, S. 2 Anlage V, S. 2	Werbungskosten Werbungskosten

Umzugskosten <ul style="list-style-type: none"> ● privater Umzug ● beruflich bedingter Umzug 	Hauptvordruck, S. 3 Anlage N, S. 2	Steuerermäßigung Werbungskosten
Unfallkosten <ul style="list-style-type: none"> ● berufliche Fahrt 	Anlage N, S. 2	Werbungskosten
Unterhaltszahlungen <ul style="list-style-type: none"> ● getrennt lebender/geschiedener Ehegatte ● nicht steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder ● andere Personen 	Hauptvordruck, S. 2 Anlage Unterhalt Anlage Unterhalt	Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen außergewöhnliche Belastungen
Versicherungen <ul style="list-style-type: none"> ● beruflich (z. B. Berufshaftpflicht) ● vermietetes Haus/Wohnung ● privat (außer Rechtsschutz und Sachversicherungen) 	Anlage N, S. 2 Anlage V, S. 2 Anlage Vorsorgeaufwand	Werbungskosten Werbungskosten Sonderausgaben
Wartung (Heizung, Tankreinigung, Sanitäranlagen, Fahrstuhl, Feuerlöscher) <ul style="list-style-type: none"> ● selbst genutztes Haus/Wohnung ● vermietetes Haus/Wohnung 	Hauptvordruck, S. 3 Anlage V	Steuerermäßigung Werbungskosten
Zweiter Haushalt (beruflich)	Anlage N, S. 3	Werbungskosten

5 Praktische Tipps (HaufeIndex: 9708273)

Rz. 10

Behalten Sie für sich von jedem ausgefüllten Formular, jeder eingereichten Kostenaufstellung und jedem Schreiben an Ihr Finanzamt ein Doppel zurück bzw. speichern Sie die gemachten Angaben auf Ihrem Rechner und drucken Sie sich die Steuererklärung ggf. aus.

Legen Sie die Unterlagen jahrgangswise, am besten durch Trennblätter geordnet, in einem Ordner "Finanzamt" oder "Steuern" ab. Sie erleichtern sich so die Überprüfung Ihres Steuerbescheids und das Ausfüllen der Steuererklärung für die Folgejahre.

Falls das Finanzamt Belege anfordert: Vermeiden Sie zu Ihrer Sicherheit, sofern es nicht zwingend erforderlich ist (wie z. B. bei Steuerbescheinigungen von Banken), Verträge oder Schriftstücke im Original an das Finanzamt zu schicken. Eine Fotokopie genügt in den meisten Fällen als Nachweis.

6 Wie berechnet sich das zu versteuernde Einkommen? (HaufeIndex: 9708263)

Rz. 11

Machen Sie sich kurz mit der Einkommensteuerberechnung vertraut. Es lohnt sich, denn so werden Sie den grundsätzlichen Aufbau der Steuererklärung besser verstehen. Dies wird Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern.

Grundlage für die Steuerberechnung ist das zu versteuernde Einkommen (z. v. E.). Von Ihrem Bruttolohn, Ihrer Rente bzw. Ihren Miet- oder Betriebseinnahmen bis zu Ihrem z. v. E. ist es ein weiter Weg. Die Berechnung des z. v. E. ist in § 2 EStG geregelt bzw. in R 2 EStR 2012 dargestellt.

[Sieben Einkunftsarten]

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet zwischen sieben im Gesetz abschließend aufgeführten **Einkunftsarten**. Diese unterteilt § 2 Abs. 2 EStG in drei (betriebliche) Gewinneinkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 EStG)

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG)
z. B. Bauernhof, Wein- und Obstbau,
- **Einkünfte aus gewerblichen Betrieben** (§ 15 EStG)
z. B. Einzelunternehmen, Beteiligungen an gewerblichen Betrieben,
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** (§ 18 EStG)
z. B. Freiberufler wie Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Ingenieure etc.

und vier Überschusseinkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4-7 EStG)

- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
z. B. Lohneinkünfte als Arbeitnehmer, Pensionär, Betriebsrentner,
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (§ 20 EStG)
z. B. Zinsen aus Geldanlagen, Fondsanteilen, Dividenden aus Beteiligungen, Aktienverkäufe,
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (§ 21 EStG)
z. B. Miete, Pacht aus bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen und
- **sonstige Einkünfte** (§ 22 EStG)
im Wesentlichen Renten sowie Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von privaten Grundstücken und Wertgegenständen.

Einkommen, das nicht unter diese sieben Gruppen fällt (z. B. Erbschaft, Schenkung, Spiel- und Lotteriegewinne), unterliegt nicht der Einkommensteuer.

[Steuerfreies Einkommen]

Nach § 3 EStG wird bestimmtes Einkommen (z. B. Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld, Trinkgelder, Kinder-, Eltern-, Pflegegeld) steuerfrei gestellt. Steuerfreies Einkommen kann aber den Steuersatz des steuerpflichtigen Einkommens erhöhen (Progressionsvorbehalt) und wird deshalb teilweise in der Steuererklärung abgefragt.

[Ermittlung der Einkünfte]

Zur Ermittlung des z. v. E. wird zunächst - getrennt für jede Einkunftsart - der Nettoertrag, die sog. **Einkünfte**, ermittelt. Dabei werden von den jeweiligen **Betriebseinnahmen** bei den Gewinneinkunftsarten bzw. **Einnahmen** bei den Überschusseinkunftsarten (z. B. Bruttoarbeitslohn, Rente) sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben, die Betriebsausgaben bzw. **Werbungskosten** (z. B. Ausgaben für Arbeitskleidung), abgezogen. Eine Sonderregelung gilt für die Kapitaleinkünfte. Diese werden durch den Einbehalt der Kapitalertragsteuer in den meisten Fällen abschließend besteuert (Abgeltungsteuer) und müssen in der Steuererklärung deshalb i. d. R. nicht mehr aufgeführt werden (§ 43 Abs. 5 EStG).

[Summe der Einkünfte]

Danach fasst man die Einkünfte aus allen vorhandenen Einkunftsarten zur **Summe der Einkünfte** zusammen. Bei einer gemeinsamen Steuerveranlagung von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (Zusammenveranlagung) werden die Einkünfte und die Summe der Einkünfte zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner getrennt ermittelt und erst danach addiert.

[Gesamtbetrag der Einkünfte]

Nach Abzug des **Altersentlastungsbetrags** (§ 24a EStG) und des Entlastungsbetrags für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) von der Summe der (gemeinsamen) Einkünfte, erhält man den **Gesamtbetrag der Einkünfte**. Ab da wird bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern für beide gemeinsam gerechnet.

[Einkommen]

Nach dem Abzug von zwei weiteren Ausgabearten, die die private Lebensführung betreffen, zuerst die **Sonderausgaben** (§§ 10-10c EStG), wie z. B. private Versicherungsbeiträge, gezahlte Kirchensteuer, eigene Berufsausbildungskosten, Kinderbetreuungskosten, Schulgeld an Privatschulen, Spenden, und anschließend die **außergewöhnlichen Belastungen** (§§ 33-33b EStG), wie z. B. Krankheits-, Pflege-, Beerdigungskosten, Unterhaltsleistungen, behinderungsbedingte Aufwendungen, Heimkosten, Ausgaben infolge von Naturkatastrophen (Orkansschäden usw.) erhält man das **Einkommen**.

[Zu versteuerndes Einkommen]

Vom Einkommen können u. U. noch **Freibeträge für Kinder** abgezogen werden, bis sich das z. v. E. ergibt.

[Berechnungsschema]

Nachfolgend ein vereinfachtes Grundschema zur Berechnung des z. v. E. Damit können Sie auch nachvollziehen und prüfen, wie das Finanzamt in Ihrem Steuerbescheid das z. v. E. berechnet hat.

Gewinneinkünfte	Überschusseinkünfte
Einkünfte aus Land- + Forstwirtschaft	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus Vermietung + Verpachtung
	Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG
= Summe der Einkünfte	
./.. Altersentlastungsbetrag	
./.. Entlastungsbetrag Alleinerziehende	
= Gesamtbetrag der Einkünfte	
./.. Sonderausgaben (z. B. private Versicherungsbeiträge, Kirchensteuer, Kinderbetreuungskosten, Ausbildungskosten, Schulgeld, Spenden)	
./.. Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheits-, Beerdigungskosten, Pflegeaufwendungen, Aufwendungen behinderter Menschen, Unterhaltsleistungen)	
= Einkommen	
./.. Freibeträge für Kinder	
= zu versteuerndes Einkommen	

Anhand dieses Betrags wird mithilfe der maßgebenden Steuertabelle (Grund- oder Splittingtabelle) die **tarifliche Einkommensteuer** ermittelt. Davon werden mögliche Steuerermäßigungen (z. B. für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt oder Zuwendungen an politische Parteien) abgezogen und man erhält danach die im Steuerbescheid **festgesetzte Jahreseinkommensteuer**.

Praxis-Beispiel

Aufwendungen mindern zunächst die Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen

Wenn Sie z. B. für ein Arbeitsmittel 300 EUR aufgewandt haben, bedeutet das nicht, dass sich Ihre Einkommensteuer um diesen Betrag vermindert. Die Kosten werden lediglich von Ihrem Arbeitslohn abgezogen, mindern so die Einkünfte und damit auch entsprechend Ihr z. v. E. mit der Folge, dass die Steuer in der Steuertabelle beim um 300 EUR geringeren z. v. E. abgelesen wird. Je nach persönlichem Steuersatz (zwischen 15 und 45 %) beträgt die Steuerersparnis im Beispiel zwischen 45 und 135 EUR.

Autor/in

- Dipl.-Finanzwirt (FH) Willi Dittmann